

1. Mietpreis

Der Mietpreis wird nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Mietpreis ist die Haftpflichtversicherung (100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (bei Pers.-schäden jedoch max. 12,0 Mio. EUR je geschädigte Pers.) enthalten.

2. Zahlungsbedingungen

Bei Vertragsabschluß wird der komplett vereinbarte Mietpreis fällig.

3. Abholung

Das Fahrzeug kann nach Terminabsprache abgeholt werden.

4. Kaution

Bei Auslandsfahrten behalten wir uns vor, eine Kaution einzubehalten. Bei pünktlicher und unbeschädigter Rückgabe des Fahrzeuges wird die Kaution zurückgegeben. Bei Schadensansprüchen des Vermieters erfolgt eine Verrechnung der Kaution.

5. Rückgabe und Reinigung

Das Fahrzeug muss zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben werden. Andernfalls entstehen Weiterberechnung und eventuelle Ausfallkosten für das Fahrzeug. Das Fahrzeug ist im technisch einwandfreien und sauberen Zustand zurückzugeben.

6. Fahrer

Unter Voraussetzung eines gültigen Führerscheins ist der Mieter berechtigt das Fahrzeug zu führen. Der Mieter hat das Handeln von ihm bestimmter Fahrer wie das eigene zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zugunsten des jeweils berechtigten Fahrers.

7. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet in jedem Fall bei:

- fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens;
- Fahrten unter Einwirkung von Alkohol, Drogen und Übermüdung;
- Unfallflucht;

- Nichtbeachtung der Paß-, Zoll-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen;
- Schäden durch Kriegereignisse;
- Schäden durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe oder auf Grund falscher Beladung;
- Rückwärtsfahrten ohne Einweiser.
- Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung. Ist aufgrund einer Beschädigung des Fahrzeuges eine Reparatur notwendig, so kann der Vermieter für die Reparaturdauer kalendertäglich eine Schadenspauschale in Höhe von EUR 5,-- für entgangenen Gewinn gegenüber dem Mieter geltend machen. Für den eingetretenen Wertverlust steht dem Vermieter ein Pauschalbetrag in Höhe von 15% der Reparaturkosten gegen den Mieter zu.

Dem Mieter bleibt es ausdrücklich vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Sollte eine Versicherung wegen oben genannter Punkte keinen Schadenersatz leisten verpflichtet sich der Mieter, ein Darlehen in Schadenshöhe aufzunehmen. Die Darlehenssumme wird zur Schadensdeckung verwendet.

8. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und alle die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß abzuschließen. Zu den Wartungsarbeiten gehören u.a.:

- regelmäßige Überprüfung des Reifendrucks;
- Aufauffeinerichtung bei Langzeitmiete regelm. Abschmieren.
- Der Mieter darf das Fahrzeug zu keinem anderen als dem vertragsgemäßen Gebrauch verwenden.

Verlust von Kfz-Papieren, Zubehör und sonstigem Eigentum des Vermieters geht zu Lasten des Mieters.

Entsteht während der Mietzeit ein Schaden am Fahrzeug, ist sofort der Vermieter persönlich zu verständigen.

9. Verhalten bei Unfällen

Im Falle eines Unfalls darf ein Schuldanerkenntnis nicht abgegeben werden. Ein Schadensfall ist dem Vermieter unverzüglich telefonisch zu melden. Eine schriftliche Meldung ist sofort nach zu reichen.

Die Schadensmeldung gegenüber der Versicherungsgesellschaft erfolgt durch den Vermieter. Der Mieter hat dem Vermieter auch bei geringen Schäden einen schriftlichen Bericht mit Skizze zu erstellen.

Ebenfalls sind die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und Zeugen, so wie die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu melden. Es ist sofort für eine polizeiliche Unfallaufnahme zu sorgen.

Brand-, Wild- und Diebstahlschäden sind dem Vermieter und der jeweiligen Polizeibehörde sofort an zu zeigen.

10. Kosten, Wartung, Reparaturen

Kosten für Wartung, Reparaturen und Verschleißschäden trägt der Vermieter, soweit sie nicht auf unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges durch den Mieter beruhen. Reparaturen ab EUR 10,- dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Kleinere Reparaturen werden gegen Vorlage der Zahlungsbelege erstattet.

11. Verbotene Nutzung

Die Weitervermietung oder Verleihung des Fahrzeuges an Dritte sowie die Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen oder Fahrzeugtests sind untersagt.

12. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten in die westeuropäischen Staaten sind möglich. Auslandsfahrten nach Polen, in die Tschechische Republik, in die Slowakei, nach Rumänien, Ungarn, Bulgarien, in die Türkei, nach Marokko, in das ehemalige Jugoslawien und das Gebiet der ehemaligen Sowjetunion sind nur in Abstimmung mit dem Vermieter möglich, da hierfür evtl. kein Versicherungsschutz besteht.

13. Gewährleistung

- Ein Schadenersatzanspruch des Mieters gem. § 542 BGB ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht vom Vermieter zu vertreten ist und sich nicht auf eine zugesicherte Eigenschaft bezieht. Der Ausschluss betrifft sowohl offenkundige als auch verdeckte Mängel, sofern sie nicht unmittelbar bei Übergabe des Fahrzeuges gerügt wurden.
- Das Kündigungsrecht des Mieters gem. § 542 BGB ist ausgeschlossen. Dem Mieter steht an Stelle des Kündigungsrechts ein Anspruch auf Nachbesserung oder Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges zu. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Bereitstellung des Ersatzfahrzeuges lebt das Kündigungsrecht auf.
- Die Kosten für die Nachbesserung trägt der Vermieter.

14. Allgemeines

Für die Befestigung der Ladung und das Anhängen des Anhängers an das Zugfahrzeug ist der Mieter selbst verantwortlich. Es besteht keine Gewähr auf eventuell mitgegebene Spanngurte.

15. Sonstige Haftung des Vermieters

Jegliche sonstige Haftung des Vermieters wird im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen. Der Vermieter haftet für alle dem Mieter entstandenen Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung besteht. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Ansprüche gegen den Vermieter ist ausgeschlossen.

16. Sonstiges

Zusatzvereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der anderen Bestimmungen sowie des gesamten Vertrages zur Folge.